



ÜBERNAHME VON BUNDESGARANTIEN FÜR UNGEBUNDENE FINANZKREDITE

FEBRUAR 2009

UFK-GARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Ungebundene Finanzkredite**

► ÜBERNAHME VON BUNDESGARANTIEN FÜR UNGEBUNDENE FINANZKREDITE

**GARANTIEN FÜR
UNGEBUNDENE FINANZKREDITE**

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt auf Antrag Garantien für Forderungen aus Ungebundenen Finanzkrediten, vorausgesetzt der Kredit dient der Finanzierung eines förderungswürdigen Vorhabens im Ausland oder liegt im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Als Kreditnehmer in Betracht kommen sowohl private ausländische Schuldner als auch Staaten, Gebietskörperschaften oder vergleichbare Institutionen im Ausland.

Ungebundene Finanzkredite sind Kredite, die für ein bestimmtes kommerzielles Vorhaben im Ausland (Grundsatz der Projektbindung) ausgereicht werden und nicht an deutsche Lieferungen und Leistungen gebunden sind oder der Ablösung von Verpflichtungen aus in- oder ausländischen Liefer- und Leistungsgeschäften dienen (Umschuldung).

Maßgeblich für die Ausgestaltung der Garantie im Einzelfall ist ausschließlich die jeweilige Garantieerklärung in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Garantien für Forderungen aus Ungebundenen Finanzkrediten (AB-UFK) in der jeweils gültigen Fassung.

ANTRAGSBERECHTIGTE

Eine UFK-Garantie steht allen deutschen Kreditinstituten, den in Deutschland angesiedelten Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländischen Banken zur Verfügung.

DECKUNGSGEGENSTAND

Gegenstand einer UFK-Garantie ist die im Darlehensvertrag vereinbarte Forderung gegen den ausländischen Schuldner auf Rückzahlung des Darlehens. Das Darlehen kann in Euro oder einer Fremdwährung herausgelegt werden. Im Darlehensvertrag aufgeführten Zinsen – bis zur vereinbarungsgemäßen Fälligkeit der jeweiligen Darlehensraten – von der UFK-Garantie mit erfasst.

DECKUNGSUMFANG

Eine UFK-Garantie bietet Schutz vor einem Ausfall der gedeckten Forderung aufgrund

- der **INSOLVENZ** des Darlehensnehmers (bei privaten ausländischen Schuldnern)
- der **NICHTZAHLUNG** innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit (protracted default)
- **STAATLICHER MASSNAHMEN** und **KRIEGERISCHER EREIGNISSE**
- der **NICHTKONVERTIERUNG/-TRANSFERIERUNG** von Landeswährungsbeträgen

Eine Beschränkung des Deckungsumfangs auf die politischen Risiken ist auf Antrag möglich. Bei der Entscheidung über die Übernahme von UFK-Garantien kann der Bund Risiken von der Deckung ausschließen oder den



Umfang der Deckung beschränken. Weitere Einzelheiten zu den gedeckten Risiken sind den AB-UFK in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GARANTIEÜBERNAHME

UFK-Garantien kommen in Betracht für Kredite, die der **FINANZIERUNG EINES FÖRDERUNGSWÜRDIGEN VORHABENS IM AUSLAND** dienen oder **IM BESONDEREN STAATLICHEN INTERESSE** der Bundesrepublik Deutschland stehen.

Als förderungswürdig erachtet werden insbesondere Vorhaben, die der Erhöhung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Rohstoffen dienen (**ROHSTOFFPOLITISCHE FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT**). Voraussetzung hierbei ist, dass auf der Grundlage von langfristigen Lieferverträgen mit inländischen Abnehmern Rohstoffe nach Deutschland verbracht werden, an deren Bezug ein gesamtwirtschaftliches Interesse besteht.

Für eine Garantieübernahme in Betracht kommen nur Kredite zur Finanzierung technisch und kommerziell ausgereifter Vorhaben. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung des Einzelvorhabens gesichert sein. Die Kreditlaufzeit sollte der wirtschaftlichen Natur des Vorhabens entsprechen. In Bezug auf die Umweltauswirkungen des Projektes muss die Einhaltung international anerkannter Standards gewährleistet sein (vgl. „Publikation Umwelt“).

Darüber hinaus muss die Übernahme einer UFK-Garantie für den Bund **RISIKOMÄSSIG VERTRETBAR** sein, d. h. unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers sowie im Hinblick auf die mit der Kreditgewährung verbundenen politischen Risiken muss eine berechnete Aussicht auf eine schadensfreie Rückzahlung des gewährten Kredites bestehen.

Für die im UFK-Bereich häufig anzutreffende Finanzierungsform der **PROJEKTFINANZIERUNG** setzt die risikomäßige Vertretbarkeit des Vorhabens u. a. eine angemessene Risikoteilung unter den Projektbeteiligten, eine angemessene Ausstattung des Vorhabens mit Eigenmitteln sowie projektfinanzierungstypische Sicherheiten (strukturen) voraus.

ANTRAGS- UND ÜBERNAHMEVERFAHREN

UFK-Garantien werden nur auf **ANTRAG** übernommen. Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als vom Bund für den Abschluss und die Abwicklung des Gewährleistungsvertrages ermächtigten Mandatar des Bundes.

Die **ENTSCHEIDUNG** über die Gewährung einer UFK-Garantie trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen sowie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in einem Interministeriellen Ausschuss für Ungebundene Finanzkredite (UFK-IMA).

► ÜBERNAHME VON BUNDESGARANTIEN FÜR UNGEBUNDENE FINANZKREDITE

Die Übernahme einer UFK-Garantie durch den Bund erfolgt in einem **DREISTUFIGEN VERFAHREN**:

Im Frühstadium von Projekten ist der Bund auf Anfrage zur Abgabe einer ersten **INDIKATION** über die grundsätzliche Eignung einer Finanzierung für eine UFK-Garantie bereit. Die Anfrage sollte hierbei neben Angaben zum Kreditnehmer und den Kreditkonditionen erste Informationen zum Projekt (Projektdarstellung, Investitionsvolumen, Beteiligte), zur Finanzierungsstruktur (inkl. Sicherheitenkonzept) und im Fall von Rohstoffprojekten zum erwarteten Beitrag des Projektes zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland enthalten (Benennung deutscher Abnehmer/avisierter Liefervertragskonditionen). Eine solche Anfrage kann formlos erfolgen und ist für den Antragsteller kostenfrei.

Im Falle einer positiven Indikation wird der weitere Prüfungsverlauf durch einen förmlichen Antrag eingeleitet. Auf Basis einer vom Antragsteller einzureichenden Dokumentation des zu finanzierenden Vorhabens sowie einer Ertrags- und Liquiditätsvorschau (Financial Model) kann der Bund vor Abschluss des Kreditvertrages gegenüber dem Antragsteller eine **GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHME (GRUNDSATZZUSAGE)** über die Aussichten einer Indekungnahme abgeben. Die grundsätzliche Stellungnahme umfasst die Zusicherung des Bundes, über die beantragte UFK-Garantie bei unveränderter Sach- und Rechtslage positiv zu entscheiden, sofern der Kreditvertrag innerhalb einer gesetzten Frist abgeschlossen wird.

**ZUR PRÜFUNG DES ANTRAGES
ERFORDERLICHE INFORMATIONEN UND
DOKUMENTE**

Zur Prüfung des Antrages erwartet der Bund detaillierte Informationen des Antragstellers zur betriebswirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Ausgestaltung sowie zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit des zu finanzierenden Projektes. Bei (Projekt-)Finanzierungen beinhaltet dies insbesondere folgende Unterlagen und Angaben:

- ▶ Memorandum/Feasibility Study
- ▶ Ertrags- und Liquiditätsvorschau für das Vorhaben (Vorlage eines nach Best-Practice-Regeln erstellten Financial Model)
- ▶ Kreditvertrag/Term Sheet (Kreditbetrag, Auszahlungsvoraussetzungen, Rückzahlungsmodalitäten etc.)
- ▶ Informationen zum Sicherheitenkonzept (Fertigstellungs-/Zahlungsgarantie, Treuhandkonten im Ausland, sonstige Kreditsicherheiten)
- ▶ Gesellschaftsvertrag, Satzung des Kreditnehmers
- ▶ Abnahmeverträge
- ▶ Umwelt- und Sozialstudie zur Prüfung der Umweltrelevanz des Vorhabens

Da Anträge auf Übernahme einer UFK-Garantie einer umfangreichen (Projekt-)Prüfung unterzogen werden, können – bezogen auf den Einzelfall – weitere Unterlagen und Auskünfte erforderlich sein.

Eine abschließende positive Entscheidung (endgültige Deckungszusage) wird regelmäßig erst getroffen, wenn der Kreditvertrag abgeschlossen ist und sämtliche für die UFK-Garantieerklärung notwendigen Informationen vorliegen. Aufgrund der endgültigen Deckungszusage schließt der Bund mit dem Garantienehmer einen Gewährleistungsvertrag nach Maßgabe der AB-UFK in ihrer jeweils gültigen Fassung.



DECKUNGSZEITRAUM

Der Deckungsschutz beginnt, sobald und soweit das Darlehen ausgezahlt wurde, und endet mit der Erfüllung der gedeckten Forderung. Für nicht ausgezahlte, aber schon bereitgestellte Beträge besteht keine Haftung.

BEARBEITUNGSGEBÜHREN UND DECKUNGSENTGELT

Die Kosten setzen sich aus Bearbeitungsgebühren und dem Deckungsentgelt („Prämie“) zusammen. Die Bearbeitungsgebühren sind abhängig von der Höhe des Kreditbetrages (zzgl. Zinsen). Die Prämie wird als Prozentsatz der zu deckenden Kreditforderung (ohne Zinsen) ermittelt. Die Höhe der Prämie orientiert sich im Wesentlichen an der Bonität des Kreditnehmers bzw. der wirtschaftlichen Stabilität des Projektes, dem Länderrisiko sowie der Risikolaufzeit. Es fällt keine Versicherungssteuer an. Weitere Informationen zur Berechnung, Erhebung und Erstattung des Entgeltes enthält das „Verzeichnis der Gebühren und Entgelte für Garantien für Ungebundene Finanzkredite“ (Publikation Prämien) in der jeweils gültigen Fassung.

SCHADENSPRÜFUNG UND LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Leistung einer Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadensberechnung binnen eines Monats aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Aufstellung der Schadensberechnung. Der Garantiennehmer ist im Regelfall an jedem Schadensfall mit einem Selbstbehalt von 10 % für alle Risiken am Ausfall beteiligt. Eine anderweitige Absicherung – mit Ausnahme eines beim Garantiennehmer verbleibenden Selbsthalts in Höhe von 5 % am Ausfall – ist grundsätzlich möglich.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



**PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Postadresse

Postfach 60 27 20
22237 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34 - 94 51
Telefax: +49 (0)40 / 88 34 - 94 99

investitions Garantien@de.pwc.com
www.agaportal.de